Satzung der Gemeinde Eriskirch
über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer (Grund- und Gewerbesteuersatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und §§ 2 und 9 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit §§ 1, 3, 50 und 52 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg und §§ 1, 2, 4 und 16 des Gewerbesteuergesetzes hat der Gemeinderat der Gemeinde Eriskirch am 11. November 2026 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer beschlossen:

§ 1 Steuererhebung

Die Gemeinde Eriskirch erhebt von dem in ihrem Gebiet liegenden Grundbesitz Grundsteuer nach den Vorschriften des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg.

Die Gemeinde Eriskirch erhebt Gewerbesteuer nach den Vorschriften des Gewerbesteuergesetzes von den stehenden Gewerbebetrieben mit Betriebsstätte in der Gemeinde und den Reisegewerbebetrieben mit Mittelpunkt der gewerblichen Tätigkeit in der Gemeinde.

§ 2 Steuerhebesätze

Die Hebesätze werden festgesetzt

(1) für die Grundsteuer

1. für die Betriebe der Land- und Forstwirtschaft (Grundsteuer A) auf
   450 vom Hundert des Steuermessbetrages

2. für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf
   235 vom Hundert des Steuermessbetrages

(2) Der Hebesatz **für die Gewerbesteuer** wird festgesetzt auf
360 vom Hundert des Steuermessbetrages.

Verfahrenshinweise:	
965.00 Grundsteuer	
beschlossen im Gemeinderat am	11.11.2026
ausgefertigt am	12.11.2026
bekannt gemacht (www.eriskirch.de) am	16.11.2026

freigegeben von
Müller, Elke
13.11.2026
11:13:10 UTC
www.eriskirch.de

digitale Signatur

§ 3 Grundsteuerkleinbeträge

Grundsteuerkleinbeträge im Sinne des § 52 Abs. 2 des Landesgrundsteuergesetzes für Baden-Württemberg werden fällig:

1. am 15. August mit ihrem Jahresbetrag, wenn dieser 15 Euro nicht übersteigt;
2. am 15. Februar und 15. August zu je einer Hälfte ihres Jahresbetrags, wenn dieser 30 Euro nicht übersteigt.

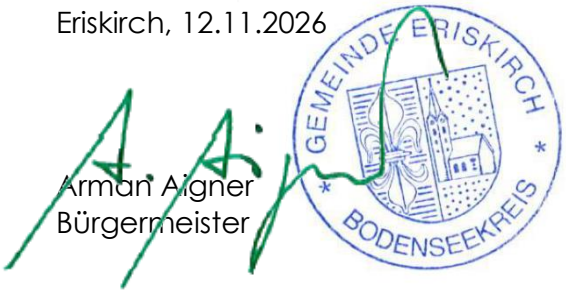
§ 4 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 2027 in Kraft.

(2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung der Grund- und Gewerbesteuer vom 12.12.2025 außer Kraft.

Ausgefertigt!

Eriskirch, 12.11.2026



Arman Aigner
Bürgermeister

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Stadt/Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.